

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Verwaltungs- und
Finanzausschusses

23.06.2020

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Tagesordnung (ö)	5
Vorlagendokumente	
TOP Ö 2 Jahresrechnung 2018 der Gemeinde Pfinztal	
Vorlage BV/579/2020	7
TOP Ö 3 Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs Wasserversorgung der Gemeinde Pfinztal	
Vorlage BV/580/2020	9
Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs Wasserversorgung Pfinztal für das WJ 2018 BV/580/2020	11
TOP Ö 4 Neufassung der Kostenregelung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Pfinztal (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung - FwKS)	
Vorlage BV/545/2020	13
ENTWURF - Feuerwehrkostenersatz-Satzung (FwKS 2020) BV/545/2020	17



Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses

Termin: Dienstag, 23.06.2020, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Selmnitzsaal (Europaplatz),
Karlsruher Straße 84, 76327 Pfinztal (Berghausen)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner
2. Jahresrechnung 2018 der Gemeinde Pfinztal BV/579/2020
- Vorberatung und Empfehlung zur Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018
3. Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs Wasserversorgung der Gemeinde Pfinztal BV/580/2020
- Vorberatung und Empfehlung zur Feststellung des Ergebnisses des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2018
4. Neufassung der Kostenregelung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Pfinztal (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung BV/545/2020
- FwKS)
- Beratung und Empfehlung an den Gemeinderat
5. Mitteilungen der Bürgermeisterin
6. Mitteilungen und Anfragen aus dem Gremium
7. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/579/2020

Tagesordnungspunkt		
Jahresrechnung 2018 der Gemeinde Pfinztal - Vorberatung und Empfehlung zur Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018		
Fachbereich:	Fachbereich 3 - Finanzen und Personal	Datum: 26.05.2020
Bearbeiter:	Gartner	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	23.06.2020	öffentlich
Beschlussvorschlag:	Der Verwaltungs- und Finanzausschuss berät über die Jahresrechnung 2018 in der vorgelegten Form und gibt eine Empfehlung zur Feststellung des Ergebnisses an den Gemeinderat ab.	

Sachverhalt:

In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen.

Die Haushaltssatzung wurde vom Gemeinderat am 27. Februar 2018 beschlossen.

Der Haushaltsplan weist in Einnahmen und Ausgaben im

Verwaltungshaushalt	45.862.800,00 €
Vermögenshaushalt	11.909.500,00 €

aus.

Der Abschluss schließt in Einnahmen und Ausgaben

Verwaltungshaushalt	48.596.665,68 €
Vermögenshaushalt	4.573.966,09 €

ab.

Geplant war im Haushaltsjahr 2018 eine Zuführung in Höhe von 1.451.700,00 €. Tatsächlich konnten 3.417.832,00 € dem Vermögenshaushalt zugeführt werden; dies sind 1.966.132,00 € mehr als geplant (siehe beigegefügte Jahresrechnung).

Anlagen:

Jahresrechnung für das Jahr 2018

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/580/2020

Tagesordnungspunkt		
Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs Wasserversorgung der Gemeinde Pfinztal - Vorberatung und Empfehlung zur Feststellung des Ergebnisses des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2018		
Fachbereich:	Fachbereich 3 - Finanzen und Personal	Datum: 26.05.2020
Bearbeiter:	Gartner	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	23.06.2020	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Verwaltungs- und Finanzausschuss berät über den Jahresabschluss 2018 in der vorgelegten Form und gibt eine Empfehlung zur Feststellung des Ergebnisses und der Verwendung des Jahresgewinns zur Tilgung des Verlustvortrages an den Gemeinderat ab.
----------------------------	--

Sachverhalt:

Die Wasserversorgung wird vom Haushalt der Gemeinde getrennt als Eigenbetrieb mit kaufmännischer Rechnungslegung geführt.

Die Eigenkapitalausstattung zum 31. Dezember 2018 beträgt 21,43 % (Vorjahr 19,26 %) der um die Wertberichtigungen und Zuschüsse gekürzten Bilanzsumme.

Das Jahresergebnis 2018 des Erfolgsplanes schließt wie folgt ab:

Summe der Erträge	2.202.500,17 €
Summe der Aufwendungen	1.992.440,80 €

Das Wirtschaftsjahr 2018 schließt mit einem Gewinn in Höhe von 210.059,37 € ab, der zur Tilgung des Verlustvortrags verwendet werden soll. Damit ist der Verlustvortrag der Vorjahre aufgebraucht.

Im Vorjahr betrug der Gewinn 120.208,13 €.

Bei Bedarf können Fragen gestellt werden, die in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 30.06.2020 dann durch Herrn Steuerberater Bäuerle beantwortet werden.

Anlagen:

Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs Wasserversorgung für das WJ 2018
Jahresabschluss des Eigenbetriebs Wasserversorgung für das WJ 2018

Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs Wasserversorgung Pfinztal für das Wirtschaftsjahr 2018 (1. Januar bis 31. Dezember)



Dem Gemeinderat wurden gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie des Eigenbetriebsgesetzes der Jahresabschluss (Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) für das Wirtschaftsjahr 2018 vorgelegt.

Das Ergebnis des Jahresabschlusses - Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang - des Eigenbetriebs Wasserversorgung Pfinztal für das Wirtschaftsjahr 2018 wurde wie folgt festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1	Bilanzsumme	8.948.968,23 €
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	8.146.281,04 €
	- das Umlaufvermögen	802.687,19 €
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	1.812.942,96 €
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	487.820,46 €
	- die Rückstellungen	36.844,00 €
	- die Verbindlichkeiten	6.611.360,81 €
1.2	Jahresergebnis Gewinn	210.059,37 €
1.2.1	Summe der Erträge	2.202.500,17 €
1.2.2	Summe der Aufwendungen	1.992.440,80 €

2. Verwendung des Jahresgewinns

Zur Tilgung des Verlustvortrags	210.059,37 €
---------------------------------	--------------

3. Entlastung der Betriebsleitung

Der Betriebsleitung wird Entlastung erteilt (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 EigBG).

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/545/2020

Tagesordnungspunkt		
Neufassung der Kostenregelung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Pfinztal (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung - FwKS)		
- Beratung und Empfehlung an den Gemeinderat		
Fachbereich:	Fachbereich 1 - Gremien und Verwaltung	Datum: 03.03.2020
Bearbeiter:	Bauer	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	23.06.2020	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, folgende Festlegungen zu treffen: 1. Für die Personalkostenersätze werden die ansatzfähigen Kosten mit 115.185,76 € beschlossen. 2. Die ansatzfähigen Kosten für den Kostenersatz für den Gerätewagen Atemschutz wird mit 2.500 € beschlossen. 3. Der Gemeinderat beschließt, den Personalkostenersatz auf 10,14 € / ehrenamtl. tätigem Feuerwehrangehörigem festzusetzen. 4. Der Gemeinderat beschließt, den Kostenersatz für den Gerätewagen Atemschutz auf 31,25 € / Betriebsstunde festzusetzen. 5. Der Gemeinderat beschließt die beigefügte Satzung wie vorgeschlagen.
----------------------------	--

Pflichtaufgabe



Freiwillige Aufgabe



Ziel der Verwaltung:

Schaffung einer neuen Rechtsgrundlage zur vereinfachten Erhebung von Kostenersätzen für Feuerwehreinsätze.

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Produktgruppe/Name		12.60.01.00 Brandbekämpfung, Technische Hilfeleistung	
Ordentlicher Ertrag (gesamt)		Je nach Einsatzaufkommen – nicht bezifferbar	
Ordentlicher Aufwand (gesamt)		Keiner	
davon Abschreibungen		Keine	
Jahr	Erträge	Aufwand	Sachkonto
2020 - 2024	? €	€	35910000 Andere sonstige ordentliche Erträge

☐ außer-/überplanmäßiger Aufwand

Personelle Auswirkungen:

Die Erhebung von Kostenersätzen ist bisherige und weitere Aufgabe des Feuerwehrsachbearbeiters. Daher ergeben sich keine zusätzlichen personellen Auswirkungen.



Sachverhalt:

Die derzeitigen Regelungen für die Abrechnung von Einsatzkosten für die Pfinztaler Feuerwehr stammen noch aus den 1990er Jahren. Es sind dies die „Satzung über die Erhebung des Kostenersatzes für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Pfinztal“ von 1993 und „Richtlinie für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Pfinztal“ aus dem Jahr 1998. Bis zu einer Änderung des Feuerwehrgesetzes im Jahr 2016 wurden kostenpflichtige Feuerwehreinsätze nach diesen örtlichen Regelungen abgerechnet.

Seit 2016 erfolgt die Erhebung der Einsatzkosten nach den Regelungen des Feuerwehrgesetzes und einer daraus resultierenden Rechtsverordnung des Innenministeriums. Die Gemeinde hat hierdurch keine finanziellen Nachteile, jedoch müssen aufgrund fehlender Satzungsregelung bestimmte Teile der Gebührenbescheide wie Personalkosten oder Kosten für bestimmte, nicht genormte Fahrzeuge für jeden Einsatz einzeln berechnet werden. Dadurch entsteht ein großer Verwaltungsaufwand, welcher durch eine Satzungsregelung vereinfacht und vereinheitlicht wird. Ebenso trägt die Satzung zu größerer Rechtssicherheit bei, da bei evtl. Widerspruchsverfahren nicht mehr die einzelnen Kalkulationen nachgewiesen werden müssen, sondern lediglich die „Pauschalberechnung“ (siehe Anlage).

Kostenersätze werden nicht für alle Einsätze der Feuerwehr erhoben. Nur für im FwG aufgeführte Einsätze, insbesondere sog. „Freiwillige Aufgaben der Feuerwehr“, z.B. Beseitigungen von Öls Spuren, Fehlalarme von Brandmeldeanlagen, vorsätzlich herbeigeführte Brände, u.ä. werden Gebühren erhoben. Einsatzkosten für Pflichtaufgaben der Feuerwehr wie z.B. Rettung von Menschenleben, das Bekämpfen von Schadensfeuern usw. werden von der Gemeinde kostenlos getragen.

Grundsätzlich sind drei Kostenarten in der Satzung zu unterscheiden:

1. Fahrzeugkosten

Mit Rechtsverordnung vom 25.04.2016 /GBL S. 253) hat das Innenministerium eine entsprechende Verordnung gem. dem FwG erlassen, in der landesweit pauschale Stundensätze für genormte Feuerwehrfahrzeuge verpflichtend eingeführt wurden, eine Kalkulation auf örtlicher Ebene entfiel dadurch bzw. ist nur für Sonderfahrzeuge notwendig. Die Fahrzeugkosten wurden in die Anlage der Satzung übernommen bzw. für den Gerätewagen Atemschutz (GW-A) konkret berechnet.

2. Personalkosten

Ebenfalls seit 2016 neu geregelt ist die Kalkulation der Stundensätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte in § 34 Abs. 5 FwG.

Grundlage für die Kalkulation des Personalkostenersatzes bilden die Haushaltsrechnungen der Jahre 2016 – 2019 sowie der Planansatz des Jahres 2020. Die Stundensätze setzen sich zusammen aus den beim Einsatz gewährten Entschädigungen für Verdienstausschlag und Auslagen sowie sonstigen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung entstehenden jährlichen Kosten, die auf der Grundlage von 80 Stunden je Feuerwehrangehörigem berechnet werden. Es können gem. FwG auch Durchschnittssätze festgesetzt werden. Demzufolge sind die Stundensätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte auch neu zu kalkulieren. Als Ergebnis der Kalkulation ergibt sich ein Stundensatz von 10,14 € je Einsatzstunde und Einsatzkraft.

Die Personalkosten für Brandsicherheitswachen werden aus der Feuerwehrentschädigungssatzung entnommen, da hier ein Pauschalsatz für die Entschädigung von Auslagen und Verdienst festgelegt wurde.

Die Gebührenkalkulation findet sich in der Anlage.



3. Verbrauchsmaterialien

Die einsatzbedingt entstehenden Kosten für Verbrauchsmittel (z.B. Ölbinder, Löschmittel), Erfrischungszuschuss sowie die Erstattung des Verdienstausfalles sind nach tatsächlichem Aufwand abzurechnen.

Der Feuerwehrausschuss wurde am 18.05.2020 zur Satzung angehört. Die geplanten Neuregelungen wurden zur Kenntnis genommen, Einwendungen wurden nicht geltend gemacht.



Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaauffensive

Gesamtbeurteilung: Aufgrund der positiven Effekte zur Haushaltskonsolidierung trägt die Kostenersatzsatzung den Zielen von Pfinztal 2035 Rechnung.				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil				
...ist aktiv				
...schafft Raum				
...bildet und betreut				
...verbindet				
...bietet Service				
...versorgt sich				
...ist stolz auf Nachhaltigkeit				
Querschnittsziele				
Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaauffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				Die Aktualisierung der Kostenregelung ermöglicht eine bessere Abrechnung der Einsatzkosten und damit eine Erhöhung des Ertrages. Sie trägt damit zur Haushalt-konsolidierung bei.
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte				Die Kostenersatzsatzung entspringt aus der Pflichtauf-gabe „Feuerwehr“.

Anlagen:

Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS
Kalkulation der Feuerwehrkostenersätze

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Pfinztal (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

vom

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010 zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal am xx.xx.2020 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Aufgaben der Feuerwehr	1
§ 3 Kostenersatzpflicht	1
§ 4 Überlandhilfe.....	2
§ 5 Höhe des Kostenersatzes	2
§ 6 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld	3
§ 7 Inkrafttreten.....	3

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Pfinztal (im Folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat
1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Kostenersatzpflicht

- (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb vom Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4 Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i.V.m. § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5 Höhe des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.

(3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(4) Die Einsatzdauer beginnt

1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.

(3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pfintzal, xx.xx.2020

Nicola Bodner
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zu § 5 Absatz 1 der Satzung

Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten

a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde)	10,14 Euro
b) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde)	10,00 Euro

2. Fahrzeuge

a) genormte Fahrzeuge

1. Einsatzleitwagen ELW 1	34,00 Euro,
2. Mannschaftstransportwagen MTW bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	20,00 Euro,
3. Kommandowagen	16,00 Euro,
4. Löschgruppenfahrzeug LF 10	120,00 Euro,
5. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	135,00 Euro,
6. Löschgruppenfahrzeug LF 20	170,00 Euro,
7. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	184,00 Euro,
8. Tanklöschfahrzeug TLF 3000	120,00 Euro,
9. Drehleiter DLAK 23/12	264,00 Euro,
10. Gerätewagen Logistik GW-L2	54,00 Euro,

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

b) Nicht genormte Fahrzeuge

Gerätewagen Atemschutz GW-A	31,25 Euro
-----------------------------	------------

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.